



Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 20 RStPO

1. Angaben der/s Studierenden:

Name, Vorname

Matrikelnummer

E-Mail

Studiengang

2. Begründung

Bitte beschreiben Sie die Art ihrer Behinderung/chronischen Krankheit oder persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigung:

Welche Form des Nachteilsausgleichs beantragen Sie für welche Prüfungen/Vorlesungen?
(Modulnummer, Semester und Art des Nachteilsausgleichs nennen)

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn seine Notwendigkeit durch ein fachärztliches Attest glaubhaft gemacht ist. Das Attest darf nicht älter als sechs Monate sein.



Erläuterung, Beschluss des Prüfungsausschusses

1. Wer einen Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 20 RStPO stellt, muss sich des vom Prüfungsausschuss hierfür vorgesehenen Antragsformulars bedienen. Ein auf Prüfungen bezogener Antrag muss zwei Monate vor Beginn des Prüfungszeitraums gestellt werden. Soll ein Nachteilsausgleich für das Folgesemester verlängert werden, muss der Verlängerungsantrag einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraums gestellt werden.
2. In dem Antrag ist der begehrte Nachteilsausgleich hinreichend konkret zu beschreiben. Das betrifft neben der Beeinträchtigung auch die betroffenen Module (Prüfungen) und die Art und Weise des begehrten Nachteilsausgleichs.
3. Ein Nachteilsausgleich soll nur gewährt werden, wenn seine Notwendigkeit durch ein fachärztliches Attest glaubhaft gemacht ist. Das Attest darf nicht älter als sechs Monate sein.
4. Zu Anträgen auf **Schreibzeitverlängerung**:
 - a) Diese werden nur genehmigt, wenn dadurch die gleiche Teilhabe an der Prüfung hergestellt wird, nicht hingegen, wenn dadurch ein besonderer Prüfungsmaßstab geschaffen wird (vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 2577/15 Rn. 97 f.).
 - b) Eine Schreibzeitverlängerung setzt daher voraus, dass hierdurch Schwierigkeiten des Prüflings bei der Darstellung seiner vorhandenen und nachzuweisenden Fähigkeiten ausgeglichen werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht 6 C 35/14 Rn. 16). Das ist bei physischen Beeinträchtigungen typischerweise der Fall.
 - c) Wird die Schreibzeitverlängerung hingegen auf eine dauerhafte psychische, neurobiologische oder neurologische Beeinträchtigung gestützt – etwa Legasthenie oder das AD(H)S –, so kommt eine Schreibzeitverlängerung nicht in Betracht, wenn die Prüfung als Leistungsnachweis auch voraussetzt, dass die Leistung im Rahmen eines vorgegebenen Zeitbudgets erbracht wird. Dass dies nicht der Fall ist, ist entweder vom jeweiligen Modulverantwortlichen oder vom Studiengangsleiter zu bestätigen. Dieses Negativattest wird vom Prüfungsausschuss eingeholt.